



20180329201

1	Name <input style="width:95%;" type="text"/>	
2	Vorname <input style="width:95%;" type="text"/>	
3	Steuernummer <input style="width:95%;" type="text"/>	Anlage WA-ESt

Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug

18

Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2018:

4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	stpfl. Person / Ehemann / Person A	140	vom <input style="width:40px;" type="text"/>	142	bis <input style="width:40px;" type="text"/>
5		Ehefrau / Person B	141	vom <input style="width:40px;" type="text"/>	143	bis <input style="width:40px;" type="text"/>
6	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben		122	<input style="width:40px;" type="text"/>	-	EUR
7	In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177	<input style="width:40px;" type="text"/>	-	EUR

Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:

8	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	171	1 = Ja 2 = Nein	172	1 = Ja 2 = Nein
9	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2018 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG	169	1 = Ja 2 = Nein	170	1 = Ja 2 = Nein

Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:

Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).

11	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	<input style="width:40px;" type="text"/>	-	129	<input style="width:40px;" type="text"/>	-
12	In Zeile 11 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131	<input style="width:40px;" type="text"/>	-	133	<input style="width:40px;" type="text"/>	-
13	In Zeile 11 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG				177	<input style="width:40px;" type="text"/>	-

Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:

Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 11 enthalten.

Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:

Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).

Anzurechnende Steuern:

16	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	149	<input style="width:40px;" type="text"/>	146	<input style="width:40px;" type="text"/>
17	Solidaritätszuschlag zu Zeile 16	148	<input style="width:40px;" type="text"/>	145	<input style="width:40px;" type="text"/>

Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2018:

stpfl. Person / Ehemann / Person A (abweichend von den Zeilen 11 bis 13 des Hauptvordrucks Est 1 A)

18	Anschrift <input style="width:95%;" type="text"/>	Staat <input style="width:40px;" type="text"/>	191	vom <input style="width:40px;" type="text"/>	192	bis <input style="width:40px;" type="text"/>	
19	Ehefrau / Person B (abweichend von den Zeilen 20 bis 22 des Hauptvordrucks Est 1 A)	Anschrift <input style="width:95%;" type="text"/>	Staat <input style="width:40px;" type="text"/>	193	vom <input style="width:40px;" type="text"/>	194	bis <input style="width:40px;" type="text"/>

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:

Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO

20		166	1 = Ja	167	1 = Ja
----	--	-----	--------	-----	--------

034138_18 - 20190212 (V2)

Zeile 4 bis 7

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während eines Teils des Kalenderjahres der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während

der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 6 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 10 bis 15

Haben Sie im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 9.000 € betragen; dieser Betrag wird je nach Ländergruppe wie folgt gekürzt:

- bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel auf 6.750 €,
- bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte auf 4.500 € und
- bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel auf 2.250 €.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie bei den Erläuterungen zur Anlage Unterhalt (Anleitung ESt).

Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“, im Übrigen den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 10). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen Sie die eingangs beschriebenen Einkommensvoraussetzungen, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 42 des Hauptvordrucks – Anleitung ESt);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Be-

scheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates können Sie außerdem ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist. Voraussetzung ist, dass die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 18.000 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das BMF-Schreiben vom 24.1.2017, BStBl I S. 147, Tz. 3 zu beachten).

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 42 des Hauptvordrucks – Anleitung ESt);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 14 an. Auch der in Zeile 15 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 15 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen.

Die Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ist dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Bitte tragen Sie diese Einkünfte in Zeile 11 ein. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Zeile 20

In dieser Zeile sind Eintragungen nur für Unternehmen erforderlich, die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben, der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit

Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen € betragen.

